

## **9. Schiedsrichterordnung des Österreichischen Basketballverbandes (SO/ÖBV)**

### *I. Allgemeines*

#### **§ 1 Grundlage der Schiedsrichtertätigkeit**

Grundlage der Schiedsrichtertätigkeit sind die offiziellen Basketballregeln der FIBA und deren Auslegung durch den ÖBV.

#### **§ 2 Unanfechtbarkeit von Entscheidungen**

Schiedsrichterentscheidungen, die die Beurteilung eines tatsächlichen Verhaltens nach den im § 1 genannten Regeln darstellen, sind unanfechtbar.

### *II. Organisation des österreichischen Schiedsrichterwesens*

#### **§ 3 Referate**

Im österreichischen Schiedsrichterwesen bestehen das Bundesreferat und die Landesreferate.

#### **§ 4 Bundesreferat**

(1) Dem Schiedsrichterreferenten des ÖBV obliegt neben den in anderen Bestimmungen angeführten Aufgaben die Ansetzung der Officials (= Beauftragung der Schiedsrichter und Kommissare) und Verbandsaufsicht zu

1. internationalen Länder-, Städte- und Auswahlspielen,
2. internationalen Freundschaftsspielen von Mannschaften der Bundesligen A,
3. nationalen Länder- und Städtespielen zwischen Teams verschiedener Bundesländer

(2) Zu den in Abs. 1 Z 1 angeführten Spielen dürfen nur FIBA- Schiedsrichter angesetzt werden (zu internationalen Länderspielen jedoch österreichische FIBA- Schiedsrichter nur, wenn keine ausländischen zur Verfügung stehen), zu allen übrigen im Abs. 1 genannten Spielen auch ÖBV- Schiedsrichter und ÖBV- Schiedsrichterkandidaten. Die Ansetzungen werden dem Besetzungsreferenten des ÖBV übertragen.

(3) Der Schiedsrichterreferent des ÖBV erstellt einen Aus- und Weiterbildungsplan für ÖBV-Schiedsrichter und organisiert entsprechende Veranstaltungen.

(4) Der Schiedsrichterreferent des ÖBV schreibt jährlich regionalisierte Lehrgänge für die Ausbildung zum SR 1. LK Landesverband sowie einen Lehrgang zur Erlangung der ÖBV SR Lizenz aus.

#### **§ 5 Besetzungsreferat**

(1) Der Besetzungsreferent wird auf Vorschlag des Schiedsrichterreferenten vom Präsidium bestellt. Er ist nicht Mitglied des Präsidiums und berichtet an den Schiedsrichterreferenten.

(2) Dem Besetzungsreferenten des ÖBV obliegt

1. Die Besetzung von Spielen im Rahmen der „Final Four“ der österreichischen Nachwuchsmeisterschaften (ÖMS) sowie der Finalrunde der "Unter-22"-Meisterschaft.

2. Die Besetzung von Spielen der Bundesliga (ÖBL, AWBL, 2.BL, U22 etc.)

### **§ 6 Organisation der Landesreferate**

(1) Jedes Landesreferat soll unterteilt sein in einen Besetzungs-, einen Prüfungs- und einen Überprüfungsausschuss.

(2) Die Ausschüsse unterstehen dem Schiedsrichterreferenten des Landesverbandes. Ihre Mitglieder werden über seinen Vorschlag vom Vorstand des Landesverbandes bestellt.

### **§ 7 Besetzungsausschuss**

Dem Besetzungsausschuss obliegt die Ansetzung der Schiedsrichter zu den Spielen.

### **§ 8 Prüfungsausschuss**

(1) Dem Prüfungsausschuss obliegt die Abhaltung von Schiedsrichterkursen und Schiedsrichterprüfungen innerhalb des Landesverbandes. Ihm gehören als Vorsitzender der Schiedsrichterreferent des Landesverbandes, ein FIBA- Schiedsrichter oder ein Bundesliga-Schiedsrichter und als weitere Mitglieder zwei oder mehr FIBA- oder ÖBV- Schiedsrichter an.

(2) Über jede Prüfung ist ein Protokoll zu führen. Eine Abschrift des Protokolls ist mit einer Liste der Namen, Adressen, Geburtsdaten und kommentierten Prüfungsergebnisse der positiv beurteilten Schiedsrichter dem ÖBV zu übermitteln.

### **§ 9 Überprüfungsausschuss**

Dem Überprüfungsausschuss obliegt die Überprüfung der Tätigkeit der Schiedsrichter im Bereich des Landesverbandes.

### **§ 10 Freundschaftsspiele von Mannschaften verschiedener Landesverbände**

Bei Freundschaftsspielen von Mannschaften verschiedener Landesverbände nimmt der Schiedsrichterreferent des veranstaltenden Landesverbandes die Ansetzung der Schiedsrichter vor. Zur Leitung dieser Spiele sind FIBA- Schiedsrichter oder ÖBV-Schiedsrichter heranzuziehen. Sollten solche nicht zu Verfügung stehen, dürfen Schiedsrichter der ersten Leistungsklasse verwendet werden.

### **§ 11 Schiedsrichterliste**

Jeder Schiedsrichterreferent eines Landesverbandes hat vor Beginn des Meisterschaftsjahres eine Liste aller Schiedsrichter des Landesverbandes an den ÖBV zu übermitteln (Zu- und Vorname, Adresse, Telefonnummer, Verein).

### **§ 12 Einteilung der Schiedsrichter**

Die werden eingeteilt in

1. FIBA- Schiedsrichter,
2. ÖBV- Schiedsrichter,
3. Landesschiedsrichter.

Bei den Landesschiedsrichtern soll eine Unterteilung in mindestens drei Klassen vorgenommen werden.

## § 13 FIBA- Schiedsrichter

FIBA- Schiedsrichter sind ÖBV- Schiedsrichter, die vom ÖBV über Vorschlag des Schiedsrichterreferenten des ÖBV zu einem von der FIBA veranstalteten Schiedsrichterkurs entsandt wurden, die Prüfung mit Erfolg abgelegt haben und vom ÖBV der FIBA gemeldet wurden.

## § 14 ÖBV- Schiedsrichter

(1) ÖBV- Schiedsrichter werden vom Präsidium des ÖBV über Vorschlag des Schiedsrichterreferenten des ÖBV nach Maßgabe der Abs. 2 bis 4 ernannt.

(2) Die Voraussetzungen für die Ernennung sind:

1. das vollendete zwanzigste Lebensjahr;
2. eine vierjährige ununterbrochene Tätigkeit als Schiedsrichter, davon mindestens ein Jahr in der obersten Leistungsklasse eines Landesverbandes;
3. ein positives Ergebnis einer aus einem mündlichen und einem schriftlichen Teil bestehenden Prüfung aus Regelkunde und einschlägigen Verbandsbestimmungen;
4. ein positives Ergebnis einer Beurteilung der Leitung eines in § 4 Abs. 1 Z 4 genannten Spieles oder eines Meisterschafts- oder internationalen Freundschaftsspieles von Mannschaften der obersten Klasse eines Landesverbandes.

(3) Der Mangel der in Abs. 2 Z. 1 und 2 genannten Voraussetzungen kann nachgesehen werden, wenn die Ergebnisse der Prüfung nach Abs. 2 Z. 3 und der Überprüfung nach Abs. 2 Z. 4 mindestens sehr gut sind.

(4) Die Prüfungen und Beurteilungen können nur durch vom Schiedsrichterreferenten des ÖBV gemäß § 14 Z. 3 AGO/ÖBV bestellte Personen vorgenommen werden. Die Prüfungstermine sind nach Maßgabe des Bedarfs, mindestens jedoch einmal jährlich festzusetzen.

(5) Über das Ergebnis der Prüfung ist dem Bewerber ein Zeugnis auszuhändigen. Dem ÖBV-Schiedsrichter ist ein Ausweis auszustellen. Die Verwendung als Bundesliga- Schiedsrichter ist alljährlich anzumerken.

(6) Die Ernennung zum ÖBV- Schiedsrichter erlischt:

1. bei Beendigung der Mitgliedschaft gemäß § 8 der Satzung;
2. bei Überschreitung der Bedingungen des § 16. Der Schiedsrichterreferent des ÖBV entscheidet nach Einholung einer Stellungnahme des Schiedsrichterreferenten des zuständigen Landesverbandes sinngemäß.

3. wenn durchgehend zwei Saisonen lang keine Ansetzung durch den ÖBV-Schiedsrichterreferenten zu Spielen von ÖBV-Bewerben und Spielen von ABL und AWBL-Bewerben erfolgt ist

4. auf Antrag des ÖBV-Schiedsrichterreferenten an das ÖBV-Präsidium

5. mit dem Erreichen des 60. Geburtstages

## § 14a ÖBV- Schiedsrichterkandidaten

(1) Der Schiedsrichterreferent des ÖBV kann Landesschiedsrichter zu ÖBV- Schiedsrichterkandidaten ernennen.

(2) Die Ernennung soll zur Heranbildung qualifizierter Schiedsrichter des ÖBV und seiner Landesverbände beitragen.

(3) Zur Betreuung der ÖBV- Schiedsrichterkandidaten kann der ÖBV Schiedsrichterreferent Personen nominieren, die in Zusammenarbeit mit ihm und den Landesverbänden

1. die Förderung der ÖBV- Schiedsrichterkandidaten in den Landesverbänden,
2. die Organisation der Eignungsprüfungen und Fortbildungsveranstaltungen sowie
3. die Organisation und Unterstützung der Einsätze der ÖBV- Schiedsrichterkandidaten bei geeigneten Spielen obliegen.

## § 15 Landesschiedsrichter

Jeder Schiedsrichter muss bei einem Landesverband gemeldet sein. Dieser ist der Stamm-Landesverband. Jeder kann Schiedsrichter werden, der das 16. Lebensjahr vollendet hat, die erforderlichen charakterlichen und körperlichen Fähigkeiten mitbringt, einen Schiedsrichterkurs besucht sowie die theoretische und praktische Prüfung mit Erfolg abgelegt hat. Die Ernennung erfolgt durch den Vorstand des Landesverbandes über Vorschlag des Schiedsrichterreferenten. Die Regelung des Aufstieges in eine höhere Leistungsklasse obliegt dem Landesverband. Zur Leitung von Spielen in einem anderen Landesverband bedarf es der Genehmigung des Stamm-Landesverbandes. Eine Meldung bei einem anderen als seinem Stamm-Landesverband ist nicht vorzunehmen.

## § 16 Antrag auf Nichtberücksichtigung

Ansuchen um Nichtberücksichtigung sind an den zuständigen Referenten zu richten. Ein Schiedsrichter kann sich bis zu einem Jahr von der Schiedsrichterliste streichen lassen, ohne seine Klassenzugehörigkeit einzubüßen. Bei längeren Pausen entscheidet der Schiedsrichterreferent des Landesverbandes, ob der Schiedsrichter seine Klassenzugehörigkeit verliert und in eine niedrigere Leistungsklasse eingestuft wird. Er kann vor dieser Entscheidung eine Prüfung des Schiedsrichters vornehmen.

## § 17 Zurückversetzung und Enthebung

Über Antrag des Schiedsrichterreferenten kann der zuständige Vorstand einen Schiedsrichter bei mangelnder Eignung oder Unzuverlässigkeit in eine niedrigere Klasse zurückversetzen oder ihn vorübergehend oder dauernd seines Amtes entheben.

## § 18 Schiedsrichterlizenz

Mit der jährlichen Anmeldung als Schiedsrichter beim zuständigen Landesverband bzw. mit der Ernennung als ÖBV-Schiedsrichter erhält der Schiedsrichter eine Lizenz, mit welcher er sich bei der Ausübung seiner Tätigkeit ausweisen kann. Mit Erhalt der Lizenz anerkennt der Schiedsrichter, die abgabenrechtlichen Rahmenbedingungen zu beachten.

## § 19 Schiedsrichterabzeichen

Die Schiedsrichter sind verpflichtet, bei der Ausübung ihrer Funktion, falls vorhanden das vom ÖBV der ABL/AWBL bzw. vom Landesverband aufgelegte Schiedsrichterabzeichen zu tragen.

## § 20 Entschädigung

(1) Die Schiedsrichter haben Anspruch auf ein Honorar, welches auch anfallende Kosten (Fahrtkosten, Zeitaufwand) enthält. Die Höhe der Ansprüche wird in der GebO/ÖBV und/oder in den Bestimmungen der Landesverbände und/oder ABL/AWBL geregelt.

(2) Darüber hinaus sollen die Landesverbände den Schiedsrichtern für jedes Spiel einen nach den Leistungsklassen der Schiedsrichter gestaffelten Kostenersatz leisten. Jeder Landesverband hat vor Beginn eines Spieljahres dem ÖBV die für seinen Bereich gültigen Gebührensätze bekannt zu geben.

(3) Der Kostenersatz der ÖBV-Schiedsrichter für die Leitung der in § 4 Abs. 1 angeführten Spiele wird vom ÖBV festgesetzt.

## § 21 Ansetzung

(1) Die Schiedsrichter sind von ihrer Ansetzung so zu verständigen, dass sie davon zumindest 72 Stunden vor Spielbeginn Kenntnis erhalten können.

Fall Ablehnung eines Einsatzvorschlags:

Es entstehen keine nachteiligen Konsequenzen für den Schiedsrichter. Er wird auch nicht aus der Schiedsrichterliste gestrichen.

Fall Annahme eines Einsatzvorschlags:

Mit der Annahme verpflichtet sich der Schiedsrichter gegenüber dem Auftraggeber, den Wettkampf nach den Regeln der Kunst zu leiten. Er steht für den Erfolg seines Werks - eine ordnungsgemäßen Leitung gemäß den nationalen/internationalen Wettkampffregeln - ein.

(2) Aus der Verständigung hat hervorzugehen, ob der Schiedsrichter als Referee oder als Empire angesetzt wurde.

(4) Nominierungen zu Bundesligaspielen und ÖBV- Veranstaltungen, die den Schiedsrichtern per Post oder Telefax oder E-mail übermittelt werden, sind durch die Schiedsrichter spätestens drei Tage nach Erhalt telefonisch, per Telefax oder auf elektronischem Weg zu bestätigen (=annehmen) oder gegebenenfalls den Verband über die Verhinderung zu informieren (=ablehnen).

(5) ÖBV-Bewerbe dürfen nicht von Schiedsrichtern geleitet werden, die als Coaches und/oder Spieler bei den Mannschaften gemeldet sind, die in den gleichen Bewerben teilnehmen. Eine Ausnahme bedarf der vorherigen Genehmigung des ÖBV.

## § 22 Verhinderung

(1) Ist ein angesetzter Schiedsrichter an der Leitung eines Spieles verhindert, muss er den Schiedsrichterreferenten unter Angabe des Grundes seiner Verhinderung umgehend verständigen. Ist dies vor dem Spiel nicht möglich, hat er ihm seine schriftliche Entschuldigung innerhalb von drei Tagen nach dem Spiel vorzulegen.

Informiert ein angesetzter Schiedsrichter den Schiedsrichterreferenten nicht fristgerecht innerhalb von 3 Tagen ab Verständigung über seine Verhinderung, hat der ÖBV das Recht, eine Pönale zu verhängen. Die Höhe der Pönale ist in der Gebührenordnung geregelt.

(2) Ist dem Schiedsrichter schon vor der Ansetzung bekannt, dass er zu bestimmten Zeiten an der Leitung von Spielen verhindert ist, muss er diesen Umstand sofort, nachdem er davon Kenntnis erlangt hat, dem Schiedsrichterreferenten bekannt geben. Insbesondere hat er vor Beginn des Spieljahres mitzuteilen, ob und gegebenenfalls bei welcher Mannschaft er als Spieler oder Coach tätig ist bzw. welchem Verein er angehört.

## § 23 Leitung nicht vom Verband veranstalteter Spiele

Zur Leitung von Spielen (außer Trainingsspielen), die nicht vom ÖBV, der Bundesliga oder seinem Landesverband veranstaltet werden, benötigt ein Schiedsrichter die Zustimmung des zuständigen Schiedsrichterreferenten.

### *III. Aufgaben der Schiedsrichter*

## § 24 Beginn der Tätigkeit

Die Schiedsrichter haben 20 Minuten vor dem angesetzten Spielbeginn in vorschriftsmäßiger Kleidung auf dem Spielfeld zu erscheinen, um einen pünktlichen und ordnungsgemäßen

Spielbeginn zu ermöglichen. Falls kein Kommissar amtiert (§§ 5 und 6 KO/ÖBV), haben sie die Kontrolle der Spielanlage sowie die Spieler- und Mannschaftslistenkontrolle vorzunehmen und sich von der Eignung der Tischorgane zu überzeugen.

### **§ 25 Kontrolle der Spielanlage**

Lassen sich bei der Kontrolle der Spielanlage gemäß Artikel 11 der offiziellen Basketballregeln festgestellte Mängel nicht innerhalb von zehn Minuten ab dem angesetzten Spielbeginn beheben, hat der erste Schiedsrichter das Spiel abzusagen.

### **§ 26 Kontrolle der Spieler**

(1) Die Schiedsrichter kontrollieren

1. falls kein Kommissar amtiert die Mannschaftslisten und wo vorgeschrieben die Trainerlizenzen in Bezug auf Vollzähligkeit und Gültigkeit und die Identität der anwesenden Spieler und des Trainers
2. die Kleidung der Spieler in Bezug auf ihre Vorschriftsmäßigkeit und
3. den Zustand der Spieler in Bezug auf die Möglichkeit der Gefährdung von Mitspielern.

(2) Spieler, die sich nicht gehörig ausweisen können, unvorschriftsmäßig gekleidet sind (mit Ausnahme eines Spielers pro Mannschaft ohne Nummer und von Spielern mit unvorschriftsmäßigen Nummern) oder ihre Mitspieler gefährden, hat der erste Schiedsrichter zum Spiel zuzulassen, jedoch dem Verband anzuzeigen.

(3) Die Namen der anwesenden Spieler sind auf dem Spielbericht abzuzeichnen.

### **§ 27 Tischorgane**

(1) Der erste Schiedsrichter hat sich spätestens zehn Minuten vor Spielbeginn von der Eignung der Tischorgane zu überzeugen und ist berechtigt, ungeeignete Personen nicht zuzulassen. Wer das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, kann nur mit Sondergenehmigung des zuständigen Verbandes zugelassen werden.

(2) Tritt die mangelnde Eignung des Tischorgans während des Spieles auf, kann der erste Schiedsrichter dessen Ersetzung von dem zur Stellung des Tischorgans verpflichteten Verein verlangen; wird dieser Aufforderung nicht binnen fünf Minuten entsprochen, hat er das Spiel abzuberechnen.

### **§ 28 Auszeiten, Spielergebnis**

In den Auszeiten hat der erste Schiedsrichter beiden Mannschaften den Spielstand und die Restspielzeit bekannt zu geben, falls keine allgemein sichtbare Anzeigetafel installiert ist.

### **§ 29 Kontrolle des Spielberichtes**

Nach Beendigung der ersten Halbzeit und nach Spielschluss hat der erste Schiedsrichter den Spielbericht zu kontrollieren, die festgestellten Halbzeitergebnisse einzutragen und nach Spielschluss die Richtigkeit des Spielberichtes mit seiner Unterschrift zu bestätigen. Hat der erste Schiedsrichter Kenntnis von Umständen, die ihm zu Bedenken gegen die Richtigkeit des festgestellten Spielergebnisses Anlass geben, hat er auf der Rückseite des Spielberichtes über diese Umstände zu berichten und sich der Unterfertigung des Spielberichtes zu enthalten.

### **§ 30 Vermerke auf dem Spielbericht**

Der erste Schiedsrichter eines Spieles hat die Pflicht, folgende Umstände unter Angabe der Gründe auf der Rückseite des Spielberichtes oder einem Beiblatt zu vermerken:

1. Absage, Unterbrechung und Abbruch des Spiels;

2. bei der Spielfeld-, Spieler-, Lizenzkontrollen festgestellte Mängel;
3. Nichtzulassung und Ersatz von Tischorganen;
4. Nichtzulassung und Ausschluss von Spielern;
5. Ersatz und Ausfall von Schiedsrichtern;
6. Nichtantreten einer Mannschaft mit Angabe, ob ein Freundschaftsspiel durchgeführt wurde;
7. sonstige einem ordnungsgemäßen Spielbetrieb zuwiderlaufende Umstände.
8. Ausschluss eines Spielers oder Coachs (eine Anzeige über den Tatbestand ist innerhalb von 24 Stunden an den Verband zu übermitteln)
9. Ausfall oder Nicht-Anwesenheit eines volljährigen Betreuers bei Nachwuchsspielen.

### **§ 31 Ersatzschiedsrichter**

(1) Sollten angesetzte Schiedsrichter nicht zum Spiel erscheinen, haben sich allenfalls anwesende oder während des Spiels eintreffende andere Schiedsrichter, die keinem der beiden am Spiel beteiligten Vereine angehören, zu dessen Leitung zur Verfügung zu stellen. Unter mehreren neutralen Schiedsrichtern entscheidet die höchste Qualifikation, unter Schiedsrichtern gleicher Leistungsklasse das Los.

(2) Die Funktion des ersten Schiedsrichters kommt dem höher qualifizierten, bei Schiedsrichtern der gleichen Leistungsklasse dem angesetzten Schiedsrichter zu; unter zwei Ersatzschiedsrichtern der gleichen Leistungsklasse entscheidet das Los.

(3) Bei Spielen, zu denen nur ÖBV- Schiedsrichter angesetzt werden dürfen, müssen auch die Ersatzschiedsrichter diese Qualifikation erfüllen.

### **§ 32 Ausfall eines Schiedsrichters**

Hat ein Schiedsrichter seine Tätigkeit aufgenommen, darf er nicht durch einen anderen Schiedsrichter ersetzt werden. Sollte einer der beiden Schiedsrichter während des Spieles ausfallen, hat der andere Schiedsrichter das Spiel allein weiterzuführen. Sollte der einzige Schiedsrichter ausfallen, ist das Spiel mit dem Zeitpunkt des Ausfallens des Schiedsrichters unterbrochen; kann derselbe Schiedsrichter das Spiel nicht binnen zehn Minuten fortführen, gilt das Spiel als abgebrochen.

### **§ 33 Entscheidungsrecht des ersten Schiedsrichters**

In allen Fällen, die in den offiziellen Basketballregeln der FIBA und in den Verbandsvorschriften des ÖBV nicht vorgesehen sind, entscheidet der erste Schiedsrichter.

### **§ 34 Unvereinbarkeit mit anderen Tätigkeiten**

(1) Ein amtierender Schiedsrichter darf während eines Spieles nicht die Funktion eines Spielers oder Coachs einer Mannschaft, eines Tischorgans oder der Aufsicht ausüben.

(2) Ein Bundesligaschiedsrichter darf weder BL- Spieler, BL- Coach, noch Mitglied des Bundesligakomitees sein. Begründete Ausnahmen können durch das Präsidium des ÖBV bewilligt werden.

## *IV. Werbung*

### **§ 35 Verbot nicht genehmigter Werbetätigkeit**

Einem Schiedsrichter ist es untersagt, seine Tätigkeit ohne Zustimmung des ÖBV- Schiedsrichterreferenten werblich einzusetzen.



## *V. Besondere Bestimmungen für Bundesliga- Schiedsrichter*

### **§ 36 Ernennung**

Der Schiedsrichterreferent des ÖBV ernennt für jedes Spieljahr aus dem Kreis der ÖBV-Schiedsrichter nach Leistung und Bedarf jene Schiedsrichter aus, die bei Spielen der Bundesliga Verwendung finden sollen. Diese dürfen nicht Spieler oder Betreuer von Bundesligamannschaften sein (siehe § 34 (2) SO/ÖBV) und dürfen nicht Angehörige des Nationalteamkaders sein. Die ernannten Schiedsrichter sind mindestens zwei Monate vor Meisterschaftsbeginn im Mitteilungsmedium bekannt zu geben.

### **§ 37 Ablehnung**

Jeder Verein, der an einer Meisterschaft der Bundesliga teilnimmt, hat die Möglichkeit, für seine Spiele der kommenden Meisterschaft einen Schiedsrichter abzulehnen. Die Ablehnung muss vor der Saison, und zwar spätestens bis 15. August, erfolgen. Diese Ablehnungen müssen vom Schiedsrichterreferenten und vom Ansetzungsreferenten des ÖBV berücksichtigt werden.  
gestrichen

### **§ 39 Erkundigungspflicht**

Hat ein Schiedsrichter für einen Rundentermin sieben Tage vorher noch keine Ansetzungsliste erhalten, so muss er sich über seine allfällige Ansetzung erkundigen.

### **§ 40 Spielabsage**

Jeder Schiedsrichter kann die Leitung eines Spieles aus triftigen Gründen absagen. Die Spielabsage ist rechtzeitig, wenn sie dem Schiedsrichterreferat spätestens sechs Tage vor dem Spiel zugeht.

### **§ 40a Bekleidung**

Das Präsidium kann für die Leitung von Bundesligaspielen Bekleidungsvorschriften für Schiedsrichter und Kommissare erlassen.

### **§ 40b Beginn der Tätigkeit**

Die Schiedsrichter müssen mindestens eine Stunde vor Spielbeginn in der Spielhalle anwesend sein.

### **§ 41 Einsendung des Spielberichtes**

Falls kein Kommissar oder keine Spielaufsicht amtiert hat der erste Schiedsrichter, wo vorgesehen, den vollständig ausgefüllten und abgeschlossenen Spielbericht spätestens am Tag nach dem Spiel einzusenden.

### **§ 42 Stellung des Schiedsrichters zum Verband und zu den austragenden Vereinen**

Zwischen dem austragenden Verein/Verband und dem Schiedsrichter entsteht jeweils ein Werkvertrag. Der Werkvertrag endet mit Ende des jeweiligen Spiels (z.Bsp. mit Unterfertigung des Spielberichts).

Der Schiedsrichter ist nicht in die Organisation des Verbandes eingebunden und unterliegt auch keinem Weisungsrecht. Er unterliegt lediglich den allgemeinen Verbandsbestimmungen



für Verbandsmitglieder im Falle von diszipliniären Verfehlungen und ist an die nationalen/internationalen Wettkampffregeln gebunden.

Der Schiedsrichter ist ebenso nicht in die Organisation des veranstaltenden Vereins/Verbands eingebunden. Dies ergibt allein sich schon aus der Unabhängigkeit des Schiedsrichters gegenüber den Wettkampfteilnehmern. Dementsprechend unterliegt er auch keinem Weisungsrecht des austragenden Vereins/Verbands. Eine Vorgabe der Spielzeiten und der daraus resultierenden Einsatzzeit des Schiedsrichters durch den austragenden Verein/Verband ist aus sportorganisatorischen Gründen notwendig, und stellt lediglich ein sachliches Weisungsrecht hinsichtlich des Rahmens (=die Veranstaltung) dar, in dem der Schiedsrichter sein Werk zu verrichten hat.

Der austragende Verein/Verband verfügt über kein Kontrollrecht der Schiedsrichterleistung.